

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und
Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Meldung zur Registrierung für Selbstmischer

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. Verordnung (EU) Nr.2017/893
zur Herstellung von Alleinfuttermitteln für Selbstmischer zur Verwendung im selben
Haltungsbetrieb, die **keine Wiederkäuer** halten, unter Verwendung von:

- Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl enthalten mit weniger als 50 % Rohprotein,
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 3 c)
- Ergänzungsfuttermitteln, die Di- oder Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
enthalten, mit weniger als 10 % Gesamtphosphor,
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 3 d)
- Ergänzungsfuttermittel, die Blutprodukte oder enthalten mit weniger als 50 % Rohprotein.
(Anhang IV, Kapitel III, Abschnitt B, Nr. 3 e)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antragsteller:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO (EG) Nr. 183/05	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich beantrage für meinen oben genannten Betrieb die Registrierung gemäß des Anhangs IV
der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. Verordnung (EU) Nr. 2017/893.

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Die von mir beantragte Registrierung erfolgt unter den rechtlichen Bedingungen und
Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlamentes und
Rates, in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 2017/893.

Ich verpflichte mich, diese Bedingungen und Voraussetzungen einzuhalten.

1. Das hergestellte Alleinfuttermittel wird ausschließlich im eigenen oben genannten Betrieb verwendet und an (Tierart/-kategorie nennen)

.....
verfüttert.

2. Ich versichere, dass in meinem Betrieb keine Wiederkäuer gehalten werden.
3. Sofern sich die betrieblichen Verhältnisse hinsichtlich der Bestimmungen der VO (EG) Nr. 999/2001 in der jeweils gültigen Fassung ändern, werde ich die Amtliche Futtermittelüberwachung davon umgehend in Kenntnis setzen.
4. **Hinweis:** Nach Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt A Nr. 2 erfolgt die Erfassung von registrierten Betrieben in aktuellen Listen.

gesetzliche Vorschriften:

– Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien

in Verbindung mit

– Verordnung (EU) Nr.2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission in Bezug auf die Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift